

Fachstellungnahmen im Rahmen des 40. FJT

AG 1: SGB XIII – Finanzierung des Hilfesystems bei Gewalt

Wir fordern, dass

1. von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder einen Rechtsanspruch auf Hilfe und Schutz erhalten,
2. die Frauenberatungs- und Zufluchtseinrichtungen rechtlich abgesichert werden,
3. Mittel für die Einflussnahme auf gesellschaftliche Verhältnisse bereitgestellt werden.

AG 3: Digitale Gewalt und Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz

1. Es braucht mehr Gewaltschutz in der digitalen Welt durch ein international verankertes Datenschutzrecht für personenbezogene Daten.

Im digitalen öffentlichen Raum nimmt die Diskriminierung, Bedrohung und Gewalt gegen Frauen zu, entzieht sich zugleich nationalstaatlichen Sanktionen und verstärkt noch die Gewalt gegen Frauen im realen öffentlichen Raum. Entsprechend stark ist der Datenschutz in der EU-Datenschutzverordnung zu gestalten und in alle Verhandlungen auf europäischer und internationaler Ebene umfassend und zwingend einzubeziehen.

2. Es braucht mehr Bildungs- und Infrastrukturmaßnahmen im Bereich digitale Mediennutzung und Grundversorgung der Bevölkerung mit barrierefreiem und netzneutralem Zugang zu digitalen Medien. Es braucht medien- und diskriminierungsgeschultes Personal bei Polizei, in Behörden und in Schulen.

In der Gesellschaft fehlt es an einem Bewusstsein für die Kommerzialisierungsprozesse und an Transparenz der Datennutzungen. Insbesondere fehlt es auch an der Kompetenz, mit eigenen Daten und insbesondere mit eigenen Bildern verantwortungsvoll umzugehen – in dem Bewusstsein, dass diese im Internet nur sehr schwer wieder zu löschen sind. Neben Investitionen in die digitale Infrastruktur im Sinne einer Grundversorgung mit Internetzugang braucht es daher Investitionen in die Grundbildung der Gesellschaft, und insbesondere von Mädchen und Frauen, im Umgang mit digitalen und mobilen Medien.

3. Die Möglichkeiten, gegen Cybermobbing vorzugehen, sowie die Kenntnis der existenten Möglichkeiten müssen verbessert werden, insbesondere für die davon betroffenen Mädchen und Frauen.

Eines der vielen Hindernisse beim Vorgehen gegen Cybermobbing und digitale Bedrohungen liegt im Erfordernis der Offenlegung des eigenen Namens (und damit der eigenen Identität) als Klägerin. Dies

kann die Gefahr noch verschärfen. Hier sind Möglichkeiten zu schaffen, die eigene Identität vor dem Mobber oder Stalker geheim zu halten. Ebenso braucht es Möglichkeiten, die eigene Adresse im ViSdP nicht angeben zu müssen, sondern sie z.B. bei einer Kanzlei oder einer öffentlichen Stelle zu hinterlegen, der dann stattdessen Klagen zugestellt werden könnten. Von digitaler Bedrohung, Gewalt und Stalking betroffene Frauen, insbesondere feministische Bloggerinnen, haben zudem oft Schwierigkeiten, Zugang zu Rechtsschutz zu erhalten, weil sie ihre Rechte nicht kennen. Wir fordern Anwältinnen, die in diesem Bereich arbeiten, auf, sich zu vernetzen, Frauen über Rechtsschutz zu informieren und so mehr Sichtbarkeit zu schaffen. Forschung und Aufklärung in diesem Bereich müssen auch verstärkt mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

4. Wir können mit Gewalt gegen Frauen im virtuellen Raum umgehen wie mit Gewalt im realen öffentlichen Raum.

Viele Frauen sind aktiv in den digitalen Medien und bilden eine feministische Gegenöffentlichkeit auch im Internet. Entsprechend müssen wir also bewusst Raum einnehmen und dabei durch Verschlüsselungstechniken und Beschränkungen die eigene Person absichern und bewusst Aktionen zur Benennung / Sichtbarkeit steuern.

AG 4: Frauenrechte als Unternehmensverantwortung. Überlegungen zur Rechtsdurchsetzung am Markt

Wir fordern, die gesetzlichen Pflichten von Unternehmen zur Berichterstattung über die sozialen Bedingungen ihrer Produktion und Dienstleistungen zu konkretisieren und zu erweitern.

§ 239 Abs. 3 HGB muss reformiert werden: Der Ermessensspielraum, ob über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht berichtet wird, muss eingeschränkt werden (Streichung des letzten Halbsatzes).

§§ 5 und 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG sowie die „Schwarze Liste“, § 3 Abs. 3 UWG, sollen dahingehend konkretisiert werden, dass „wesentliche Merkmale einer Ware oder Dienstleistung“ auch die Sozial- und Beschäftigungsbedingungen der Produktion sind. Dann ergäben sich einklagbare Auskunftsansprüche gegen die Unternehmen.

Wir fordern Verbraucher_innen-Verbände auf, im Hinblick auf unwahre Sozialberichterstattung von ihren Klagerechten aus §§ 5, 8 ff. UWG Gebrauch zu machen.

Wir regen eine Vernetzung mit umweltrechtlichen Aktivist_innen und Forscher_innen an zum Thema ethischer Konsum und Offenlegungspflichten von Unternehmen.

AG 5: Sexismus in der Werbung

Wir fordern

1. eine Verbesserung der Regulierungspraxis des deutschen Werberates, insbesondere eine stärkere Ausdifferenzierung und konsequente Anwendung der Verhaltensgrundsätze für einen schnellen und nachhaltigen Schutz vor geschlechtsdiskriminierender Werbung,
2. die Aufnahme eines Verbots von geschlechtsdiskriminierender Werbung in einer neu zu schaffenden Norm im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
3. bis zu einer Neuregelung eine Auslegung der bestehenden Generalklausel (§ 3 UWG) im Lichte der Grundrechte und im Sinne der aktuellen CE-DAW-Spruchpraxis zu diskriminierender Werbung.

AG 11: Das AGG vor Gericht - Probleme und Interventionsstrategien

1. In der juristischen Ausbildung als auch in verpflichtenden Fortbildungen für Richter_innen, Staatsanwält_innen und Rechtsanwält_innen sind Kenntnisse des Antidiskriminierungsrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes sowie Sensibilisierungsmaßnahmen zu Diskriminierung und Diversity als integraler Bestandteil zu verankern.
2. Das AGG sollte um eine echte Verbandsklage sowie eine gesetzliche Prozessstandschaft für Verbände ergänzt werden.
3. Notwendig sind die Stärkung und der Ausbau einer niedrigschwelligen, unabhängigen und flächendeckenden Beratungsinfrastruktur, gestützt durch einen Rechtshilfefonds.

Forum 1: Reproduktionsautonomie – Reproduktionszwänge

Wir fordern,

1. Bedingungen zu schaffen, die wirkliche reproduktive Selbstbestimmung ermöglichen. Dazu gehören zum Beispiel die bessere Unterstützung von Eltern behinderter Kinder, die Herstellung umfassender Barrierefreiheit, eine Änderung der Rahmenbedingungen für die tatsächliche Wahrnehmung der Rechte, auf pränatale Untersuchungen zu verzichten und alle Kinder austragen zu dürfen, die Bewusstseinsförderung über das Leben mit beeinträchtigten Kindern sowie die Aufklärung über Unterstützungsmöglichkeiten.
2. die Mutterschaftsrichtlinie dahingehend zu ändern, dass eine unabhängige Beratung von schwangeren Frauen vor der Durchführung vorgeburtlicher Untersuchungen als Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkasse aufgenommen wird.
3. die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Hinblick auf das Recht auf Familiengründung und Reproduktionsautonomie voran zu trei-

ben. Dazu gehören etwa ein Teilhabegesetz, das Leistungen zur Eingliederung einkommens- und vermögensunabhängig gewährt; Assistenz für Eltern mit Beeinträchtigungen / unterstützte Elternschaft.

4. Bedingungen zu schaffen, unter denen sorgende Beziehungen grundsätzlich gesellschaftlich unterstützt werden (Kinder mit und ohne Beeinträchtigung, alte Menschen und kranke Angehörige etc.), und Benachteiligungen von Sorgenden abzubauen.

Forum 2: Sexarbeit, Zwangsprostitution, Menschenhandel – Welche rechtlichen Regelungen braucht es?

Wir lehnen Zwangsuntersuchungen ab und fordern eine flächendeckende, anonyme und kostenlose, akzeptierende Beratung, Untersuchung und ärztliche Behandlung von allen Personen in der Sexarbeit.

Forum 3: (Rechts-)Situation und soziale Absicherung von Arbeiterinnen in Privathaushalten

Die Arbeit in Privathaushalten ist eine gesellschaftliche Aufgabe und ist angemessen anzuerkennen. Deshalb fordern wir:

Das Arbeitszeitrecht gilt auch für Live-Ins in Privathaushalten. Die Ausnahme im Arbeitszeitrecht gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz ist eng auszulegen.

Eine effektive Rechtsdurchsetzung der Rechte von Hausangestellten (Verbandsklage, Ombudsstelle, Rechtshilfefonds) ist zu befördern.

Dienstleistungspools, die Hausangestellte sozialversicherungspflichtig anstellen, sollen gefördert werden und öffentlichen Kontrollmechanismen unterliegen.

Anmeldeverfahren zur Sozialversicherung für Hausangestellte auch oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze sind zu entbürokratisieren.

Das Recht auf Verständigung sollte umgesetzt werden durch z.B. die Einrichtung von einer flächendeckenden mehrsprachigen Onlineberatung. Arbeitgeber_innen müssen tatsächlich in der Muttersprache des/der Beschäftigten Informationen zu dem Arbeitsverhältnis bereitstellen.

Aufruf des VAMV

Fallsammlung zum § 1626 a BGB

Der Verband Alleinerziehender Mütter und Väter – Bundesverband e.V. sammelt Beschlüsse und Erfahrungsberichte zur Anwendung des neu gefassten § 1626a BGB.

Kontakt: Sigrid Andersen, andersen@vamv.de